

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 4 • Prenzlau, den 30. Juli 2001 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 2:** *Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark*
- Seite 2:** *2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark*
- Seite 9:** *Betriebssatzung für den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark*
- Seite 12:** *Verordnung des Landkreises Uckermark über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Kreidegrube Ludwigshöhe“*
- Seite 13:** *Verordnung des Landkreises Uckermark über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Sternfelder Tanger bei Angermünde“*
- Seite 15:** *Information des Jugendamtes zum Bundesmodellprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“*
- Seite 16:** *Tarifverordnung Taxen des Landkreises Uckermark*
- Seite 17:** *Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark*
- Seite 19:** *1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark*
- Seite 19:** *Öffentliche Zustellungen des Sozialamtes des Landkreises Uckermark*
- Seite 20:** *3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark*
- Seite 20:** *Veränderungen in der Besetzung der Fachausschüsse des Kreistages Uckermark*
- Seite 20:** *Erlaß interner Aufgebotsverfahren der Sparkasse Uckermark*

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Kreiswahlleiter

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV)“ mache ich bekannt:

Die Kreistagsabgeordnete Frau Ines-Maria Diller (Fraktion der SPD) hat mit Wirkung zum 1. September 2001

auf ihren Sitz verzichtet.

Die nach der Reihenfolge der Stimmzahlen nächste Ersatzperson der SPD im Wahlkreis 3, Herr Dr. Wolfgang Spietschka (Schwedt/Oder) hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit mit Wirkung vom 1. September 2001 auf Herrn Dr. Wolfgang Spietschka über.

Prenzlau, den 10. Juli 2001

gez. Streich

**2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG
DES LANDKREISES UCKERMARK
(2. ÄNDERUNGSSATZUNG - ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2001 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark vom 26. März 1998 erlassen:

Artikel 1

Im § 16 wird der Absatz (2) wie folgt geändert:

(2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in einer Menge von 20 kg bis 2000 kg je Abfallbesitzer und Abfallerzeuger und Jahr anfallen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Hol- und Bringesystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zu dem vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekannt gegebenen Termin abgeholt oder zum Schadstoffmobil für diese Abfälle gebracht. Darüber hinaus kann die Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Auskunft gibt der Landkreis, Umweltamt.

Artikel 2

Der § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg-AbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause
1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

**SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN
(ABFALLGEBÜHRENSATZUNG -ABFGS-) DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S.57) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S.433) und i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.07.01 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

(2) Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4) und Mietgebühr (§ 5). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs.1 Nr.10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

**§ 3
Grundgebühr**

(1) Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung der Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde des angeschlossenen Grundstückes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

(2) Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs.1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauert die Veranstaltung länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gem. Abs. 6 erhoben.

(6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach den Absätzen 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gem. Abs. 7 Nr. 2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1.	Haushalte:	1,45 Euro/Person und Monat.
2.	Gewerbe/andere Herkunftsbereiche:	1,45 Euro/EWG und Monat.
3.	Wochenendgrundstücke / einzeln veranlagte Kleingärten:	1,45 Euro/Wochenendgrundstück u. Monat, Gebäude u. Monat.
4.	Kleingartenanlagen:	1,45 Euro/EGW und Monat.
5.	Veranstaltungen:	2,00 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter 2,00 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter 2,00 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter 2,00 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter 10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 1100 Liter 68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m ³ 95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m ³

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt :
Sperrmüllentsorgung
Wertstoffsammlung (Papier)
Entsorgung illegaler Abfalllagerungen
Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung aus Haushalten und bis 20 kg pro Erzeuger/a aus anderen Herkunftsbereichen
Entsorgung von Kühlschränken
Entsorgung von Elektronikschrott
Öffentlichkeitsarbeit / Förderung Abfallvermeidung / Abfallberatung
Verwaltungsausgaben

1.	60 Liter-Behälter	1,50 Euro/Entleerung
2.	80 Liter-Behälter	2,00 Euro/Entleerung
3.	120 Liter-Behälter	3,00 Euro/Entleerung
4.	120 Liter-Sack	3,00 Euro/Stück.
(nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 3 AbfS)		
5.	240 Liter-Behälter	6,00 Euro/Entleerung
6.	1,1m ³ -Behälter	26,50 Euro/Entleerung
7.	7,0m ³ -Behälter	170,00 Euro/Entleerung
8.	10,0m ³ -Behälter	243,00 Euro/Entleerung
9.	10,0m ³ -Pressmüllcontainer	973,00 Euro/Entleerung
10.	Abfallsack	4,50 Euro/Sack
(nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 AbfS)		

**§ 4
Leistungsgebühr**

(1) Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

(2) Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs.1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

§ 5 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1.	je 60l - Behälter	12,00 Euro.
2.	je 80l - Behälter	12,00 Euro.
3.	je 120l - Behälter	12,00 Euro.
4.	je 240l - Behälter	12,00 Euro.
5.	je 1,1 m ³ - Behälter	110,00 Euro.
6.	je 7,0 m ³ - Behälter	324,00 Euro.
7.	je 10 m ³ - Behälter	537,00 Euro.
8.	je 10 m ³ - Pressmüllcontainer	3.381,00 Euro.

§ 6 Umstellungsgebühr

(1) Für die Behälterumstellung wird - außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.

(2) Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erstgestaltung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.

(3) Eine Umstellungsgebühr nach Abs.1 wird auch für

den Fall erhoben, daß Abfallbehälter trotz erfolgter Be-
anstandung durch den Landkreis keine gültige Inven-
turmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Ent-
sorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7 Gebühr für die Entsorgung besonders überwa- chungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunfts- bereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Her-
kunftsbereichen von 20 bis 2000 kg je Abfallerzeuger
bzw. Abfallbesitzer und Jahr (§ 16 Abs. 3 Abfallentsor-
gungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1
zu dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung der Einwohnerequivalente

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbe-
betriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche
Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere
Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Ab-
fall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festset-
zung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1. Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2. Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3. Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	0,75 EGW
4. Gaststätten je Beschäftigter	4,75 EGW
5. Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,25 EGW
6. Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,00 EGW
7. Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	3,00 EGW
8. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
9. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,75 EGW
10., Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	1,50 EGW
11. Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,25 EGW
12. Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW
13. Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW
14. Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,75 EGW
15. Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,50 EGW
16. Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	8,00 EGW
17. öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,25 EGW
18. Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,75 EGW
19. Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW
20. selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW
21. sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,50 EGW

(2) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 9

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1) Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter á 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Recyclinghöfe) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 10 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann, im Falle der Nutzung der Eigenkompostierung, zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bedingungen, die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesem Fall 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(4) Die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Reduzierungen der Bemessungsgrundlage erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Bewilligungstatbestände entfallen bzw. nicht nachprüfbar sind.

(5) Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25% über dem nach Abs.1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25% höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25% unter dem nach Abs.1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25% geringere Grundgebühr berechnet.

§ 10

Ermäßigung der Gebühr

(1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei längerer Abwesenheit von mindestens drei Monaten, eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr - soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können - soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder

Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) die Höhe von 5,70 Euro pro Person und Monat überschreitet. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 4,60 Euro pro Person und Monat.

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Mindestveranlagung erfolgt in diesem Fall jedoch vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben.

(4) Gebührenschuldner, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung haben und Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten

1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.

(3) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung ist der Erwerber.

(7) Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr ist derjenige, der die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Hol- oder Bringsystem beantragt oder die Abfälle bei eigener Anlieferung übergibt.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht als Jahresge-

bühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gebühr für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung und die Mietgebühr entsteht außer im Falle des Abs. 4 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres erstmals aufgestellt oder vollständig abgezogen, so entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Gebührenschuld für die Mietgebühr entsteht in diesem Fall mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

Der Gebührenschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung, § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muß dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

(3) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(4) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Mietgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

(6) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs.

5 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(7) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

(8) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(2) Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 14

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.

(3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlußpflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

(3) Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung i. d. F. vom 07.12.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause

1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1: Abfallartenspezifische Entsorgungsgebühren

EAK	Abfallbezeichnung nach LAGA	Gebühr in Euro pro kg
15 02 99D1	Verbrauchte Ölbinder	1,33
15 01 99D1	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	1,43
15 01 99D1	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	1,43
15 02 99D1	Ölfilter	1,33
16 06 01	Bleiakkumulatoren	1,15 pro Stück
16 06 02	Ni-Cd-Akkumulatoren	1,79
16 06 03	Batterien, quecksilberhaltig	7,36
16 06 04	Trockenbatterien	1,43
06 04 04	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	11,50
20 01 21	Leuchtstoffröhren	0,87 pro Stück
15 01 99D1	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	1,43
02 01 05	Düngemittelreste	7,09
20 01 14	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	2,02
20 01 15	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	2,02
06 02 03	Ammoniaklösung	2,02
09 01 04		
20 01 17	Fixierbäder	1,77
09 01 01		
20 01 17	Entwicklerbäder	1,77
06 13 01		
02 01 05	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlings- bekämpfungsmitteln	7,09
07 06 99	Überlagerte Körperpflegemittel	0,87
18 02 04	Altmedikamente	0,87
07 06 99	Desinfektionsmittel	1,79
16 02 01	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	3,36
13 02 02	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
12 01 12	Fettabfälle	1,33
15 02 99D1	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,33
17 03 03	Bitumenemulsionen	1,43
16 07 06	Sonstige Öl-Wassergemische	1,79
14 02 01	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	1,79
14 04 03	Ethylenglykole (Kühlerflüssigkeit)	1,79
13 01 08	Glykolether (Bremsflüssigkeit)	1,79
14 01 03	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	1,61
07 03 04	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	1,61
14 01 03	Petroleum	1,61
14 01 03	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	1,61
14 01 06	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	1,79
14 01 07	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	1,61
08 01 06	Lack- und Farbschlamm	1,43
08 01 01	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	1,43
20 01 12	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	1,43
08 04 01		
08 04 02	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	1,43
15 01 99D1	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	1,43
16 05 02	Feinchemikalien	3,13
16 05 03		
18 02 04	Laborchemikalienreste, organisch	7,09
16 05 02		
18 02 04	Laborchemikalienreste, anorganisch	7,09
07 06 99	Tenside	2,02
16 05 01		
20 01 22	Gase in Patronen/Spraydosen	4,51

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN DEPONIEBETRIEB DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat aufgrund des § 5 der Landkreisordnung und des § 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II Nr. 29 S. 314) am 04.07.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Deponien des Landkreises (zur Zeit Milmersdorf, Pinnow und Prenzlau) werden als Eigenbetrieb des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung und Bewirtschaftung der Deponien des Landkreises Uckermark sowie der dem Landkreis Uckermark zugehörigen Wertstoffannahmehöfe.
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 2**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Der Eigenbetrieb übernimmt die Überwachung, Leitung und Durchführung des Deponiebetriebes sowie die Entscheidungsvorbereitung zur Erstellung der Deponiesatzung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.
- (2) Der Eigenbetrieb plant und finanziert die Anpassung der vorhandenen Anlagen an den Stand der Technik und den Bau von neuen Deponien sowie von neuen Abfallbehandlungsanlagen.

§ 4**Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Deponieausschuß (§ 8 EigV)
3. Landrat (§ 9 EigV)
4. Betriebsleiter (§ 4 EigV)

§ 5**Betriebsleiter**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Für die Deponien des Eigenbetriebes kann je Deponie ein Deponieleiter eingesetzt werden.
- (3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Landkreisordnung / Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Deponieausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Landrates und des Deponieausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Deponiebetriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung im Sinne von Abs. 4 gilt auch:
- a) die Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet-, und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000,- Euro / 100.000,- DM.
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000,- Euro / 100.000,- DM.
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000,- Euro / 10.000,- DM.
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI bis 50.000,- Euro / 100.000,- DM.
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in folgenden Fällen:
 - Die Einlegung von Rechtsmitteln, Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000,- Euro / 20.000,- DM.
 - Der Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,- Euro / 20.000,- DM.
- (6) Der Vergabe von Aufträgen muß eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

(7) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(8) Die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse obliegt dem Landrat. Der Betriebsleiter hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht. Er darf Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen geben.

(9) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Deponieausschuß laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Der Betriebsleiter hat dem Landrat und dem Deponieausschuß halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugewilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 56 Abs. 4 LKrO zu erteilen.

(2) Die Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis erfolgt durch den Betriebsleiter im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark.

§ 7

Deponieausschuß

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Deponieausschuß gebildet. Der Deponieausschuß besteht aus 5 Kreistagsabgeordneten.

(2) Der Deponieausschuß wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur Bildung eines neuen Ausschusses aus.

(3) Beschlußvorlagen sind zunächst dem Deponieausschuß zuzuleiten. Der Deponieausschuß kann auf die Beschlußfassung des Kreistages Einfluß nehmen, in dem er gegenüber dem Kreistag Stellungnahmen und Empfehlungen abgibt.

(4) Der Deponieausschuß entscheidet über:

- Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,- Euro / 10.000,- DM.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Deponieausschusses.

(6) Für die Mitglieder des Deponieausschusses werden Aufwendungen nach der Entschädigungssatzung des Kreistages gezahlt.

§ 8

Kreistag

(1) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.

(2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlüsse über die Angelegenheiten des § 7 Nr.1 -5 EigV,
2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Deponieausschuß gebildet wird und die Bestellung der Deponieausschußmitglieder,
3. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Betriebsleiter bestellt wird und die Einstellung des Betriebsleiters, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 62 Abs. 2 LKrO auf den Landrat übertragen wurde,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit ein in der Hauptsatzung festgesetzter Betrag überschritten wird,
5. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung oder der Gegenstandswert überschreitet nicht einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,
6. die Änderung der Rechtsform.

(3) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Deponieausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Landrat

(1) Dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der Landrat ist gem. § 61 Abs. 2 LKrO Dienstvorgesetzter bzw. Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Landrat nach § 57 LKrO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages treffen.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 400.000,- Euro / 772.556,- DM.

§ 11**Wirtschaftsführung**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Deponiebetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12**Kassenwirtschaft**

(1) Die Kassenführung erfolgt über eine Sonderkasse. Für die Führung der Sonderkasse gelten die Bestimmungen der Gem.KVO, soweit die EigV nichts anderes bestimmt.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse sind dem Haushalt des Landkreises gegen angemessene Verzinsung zur Verfügung zu stellen oder in Abstimmung mit dem Kassenleiter der Kreisverwaltung ertragbringend anzulegen.

(3) Werden vorübergehend nicht benötigte Mittel des Eigenbetriebes durch den Landkreis bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß diese dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13**Wirtschaftsplan**

(1) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des § 15 Abs. 1 EigV aufzustellen.

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

(2) Ausgaben einer Anlagengruppe des Vermögensplanes sind nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist zeitlich mit der Haushaltsplanung des Landkreises zu verbinden.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 - 4 EigV vorliegen.

§ 14**Jahresabschluß und Lagebericht**

(1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluß und Lagebericht gem. §§ 22 bis 25 EigV aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlußprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlußprüfungsverordnung (JapV) angewendet.

(3) Der Landrat stellt den Jahresabschluß in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 GO i.V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluß nach den in Abs. 2 genannten Vorschriften geprüft. Der Landrat leitet danach den geprüften Jahresabschluß dem Kreistag zu. Der Kreistag beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 EigV über den geprüften Jahresabschluß sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung des Betriebsleiters.

§ 15**Übergangsvorschrift**

Sofern in dieser Satzung Währungsbeträge aufgeführt wurden, gelten bis zum 31.12.2001 die jeweils angegebenen Beträge in Deutsche Mark (DM). Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden diese durch die nebenstehenden Beträge in Euro ersetzt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark vom 25.06.1998 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause

1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

**VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN
GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "KREIDEGRUBE LUDWIGSHÖHE"**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 140), verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche der Gemeinde Schmölln wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Kreidegrube Ludwigshöhe".

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung der Gemeinde Schmölln in der Flur 3 das Flurstück 10. Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund einem Hektar.

(2) Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in einem Flurkartenauszug (Anlage 1) der Flurkarte für die Flur 3 der Gemarkung Schmölln in schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Der Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Verordnung. Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1:10 000 beigelegt.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

- 1.) das Geotop Kreidegrube als Zeugnis erdgeschichtlicher Prozesse zu erhalten und schädigende Einflüsse abzuwehren,
- 2.) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Kreidegrube, insbesondere als Standort kalkliebender Pflanzenarten, wie z. B. der Orchideen.

§ 4**Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Geschützten Land-

schaftsbestandteil gemäß § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den vorhandenen geologischen Aufschluß in seiner jetzigen Form zu verändern, mit Ausnahme der Erneuerung eines Böschungsabschnittes unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nr. 2,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
4. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder anderweitig zu zerstören,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
6. das Fällen von Horstbäumen und höhlenreichen Altbäumen,
7. das Gebiet außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu betreten,
8. Abwasser, Gülle oder mineralischen Dünger innerhalb eines Abstandes von zehn Metern bis zur Böschungskante der Grube auszubringen, Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Abstandes von zehn Metern bis zur Böschungskante der Grube anzuwenden.

(3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter der Kreidegrube zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, sofern sie nicht Lehrzwecken dienen,
3. Düngerlager innerhalb eines Abstandes von 30 Metern bis zur Böschungskante der Grube anzulegen.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 wird, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, erteilt, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf dem Flurstück bei Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 9 sowie Abs. 3 Nr. 3;
2. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Forschungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Wegen.

§ 6 Behandlungsrichtlinien

Die Untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Behandlungsrichtlinie entsprechend § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Umsetzung des Schutzzweckes auf.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flurstückes verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung durch-

führen. Auf Antrag hat sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause

1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "STERNFELDER TANGER BEI ANGERMÜNDE"

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen der Stadt Angermünde werden als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Sternfelder Tanger bei Angermünde".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung der Stadt Angermünde in der Flur 12 die Flurstücke 3 bis 9 und 10/4.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund 6 Hektar.

(2) Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Flurkarte in schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Zur Orientierung ist eine topographische Karte als Anlage im Maßstab 1 : 25 000 beigefügt.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Str. 1 in 17291

Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- 1.) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 2.) die langfristige Umwandlung der Hauptteile des Tangers in einen standortgerechten Laubmischwald zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3.) die Erhaltung eines für die stadtnahe Erholung und Umweltbildung traditionell bedeutenden Tangers.

§ 4 Verbote

(1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind gemäß § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf, sofern sie nicht Lehrzwecken dienen,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. die Art der bisherigen Flurstücksnutzung zu ändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, sofern sie nicht Lehrzwecken dienen,
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
6. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen,
8. außerhalb von Reitwegen zu reiten,
9. Feuer anzuzünden mit Ausnahme an der dafür vorgesehenen Stelle,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
13. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder anderweitig zu zerstören, mit Ausnahme des Pflückens von einzelnen Handsträußen nicht besonders geschützter Pflanzenarten oder einzelner Pflanzen zu Lehrzwecken,
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. aus den Kleingewässern Wasser zu Bewässerungs-

- zwecken zu entnehmen,
15. Abwasser oder Gülle auszubringen,
16. mineralische Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
17. Düngerlager zu errichten,
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
19. Tiere zu pferchen,
20. das Fällen von Horstbäumen,
21. das Besetzen der Kleingewässer mit Fischen,
22. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten,
23. Hunde frei laufen zu lassen,
24. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, mit Ausnahme an den dafür vorgesehenen Stellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flurstücken;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) eine kahlhiebfreie Bewirtschaftung mit dem Ziel der Umwandlung in einen standortgerechten Laubmischwald bei größtmöglicher Nutzung der Naturverjüngung erfolgt,
 - b) Horstbäume und Bäume mit Höhlen nicht zu fällen sind;
 - c) Holzeinschlag und andere forstliche Maßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen sind;
3. Schutz-, Pflege-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder im Auftrage der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Wegen.

§ 6 Behandlungsrichtlinien

Die Untere Naturschutzbehörde stellt im Einvernehmen mit der Stadt Angermünde innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Behandlungsrichtlinien entsprechend § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Umsetzung des Schutzzweckes auf.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flurstücke verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001
In Vertretung

gez. Dr. Krause
1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

INFORMATION DES JUGENDAMTES ZUM BUNDESMODELLPROGRAMM

„ENWICKLUNG UND CHANCEN JUNGER MENSCHEN IN SOZIALEN BRENNPUNKTEN“

Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Uckermark

Im Rahmen des Bundesmodellprogramms "Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten" mit dem Schwerpunkt "Netzwerke und soziales Ehrenamt in strukturschwachen ländlichen Regionen" fördert der Landkreis Uckermark Projekte, Maßnahmen und Initiativen die sich an den Handlungsfeldern der vom Jugendhilfeausschuß beschlossenen Rahmenkonzeption orientieren.

Die in einem Förderungskatalog zusammengefaßten Handlungsfeldern, sind nachfolgend benannt als:

- EC 1 Handlungsfeld - Jugendfreizeiteinrichtungen,
- EC 2 Handlungsfeld - mobile Jugendarbeit,
- EC 3 Handlungsfeld - Jugendverbandsarbeit im Landkreis Uckermark,
- EC 4 Handlungsfeld - Kommunikationstechnologien.

Mit der Umsetzung dieser Handlungsfelder werden folgende Zielstellungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Uckermark verfolgt:

- Förderung von ländlichen Regionen mit personellen und strukturellen Defiziten,

- Unterstützung innovativer Ansätze und Formen ehrenamtlicher Tätigkeit, Unterstützung vorhandener Netzwerke, welche die Lebensqualität in den ländlichen Regionen fördern.

Ausgeschlossen von der Förderung sind die Städte Angermünde, Prenzlau Schwedt/Oder und Templin.

Der Zeitraum der Förderung erfolgt in den Jahren 2001 bis 2003 und umfaßt ein Fördervolumen von insgesamt ca. 195.000 DM.

Gefördert werden ausschließlich Sachkosten und keine Personalkosten.

Antragsteller können Jugendgruppen und -initiativen, Vereine, Ämter, Gemeinden oder natürliche Personen sein.

Anträge können mit Erscheinen dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum 10.08.2001

im Landkreis Uckermark, Jugendamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

eingereicht werden. Antragsformulare sind im Sachgebiet Jugendförderung / Kita des Jugendamtes unter o.g. Anschrift erhältlich oder können telefonisch unter 03984 - 70 30 51 / 70 37 51 angefordert werden.

Weiterführende Informationen sind ebenso unter den oben aufgeführten Telefonnummern zu erhalten.

TARIFVERORDNUNG TAXEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz - Zust-VO PBefG- vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgende Fassung der Tarifverordnung - Taxen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Uckermark zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet ist der Landkreis Uckermark.

(3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sind die Beförderungen durch freie Vereinbarung bestimmt. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn auf die Bestimmung hinzuweisen.

Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde lt. § 51 Abs. 2 Pkt. 4 PBefG anzuzeigen.

§ 2 Beförderungstarif

(1) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen- unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges zur Tages- und Nachtzeit bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes je km:

Einschaltgebühr

Grundpreis 2,50 Euro

Tarifstufe 1

Auftragsfahrten an Werktagen
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

bis 2 km	1,30 Euro
ab 2 km	1,10 Euro

Tarifstufe 2

Auftragsfahrten in der Zeit
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen

bis 2 km	1,50 Euro
ab 2 km	1,30 Euro

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

(3) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro .

§ 3 Wartezeiten

Die Wartezeit wird je angefangene Minute mit 0,25 Euro berechnet (15,00 Euro je Stunde). Die Wartezeit wird erst nach 120 Sekunden (2 Minuten) Taxistillstand berechnet.

§ 4 Zuschläge

Zuschläge werden keine erhoben.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigern erfolgen.

Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometer-zählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitführen der Tarifverordnung

Diese Tarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Ein Hinweis auf diese Bestimmung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.

§ 7 Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durch-

führung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Anfahrkilometer ein Betrag lt. Tarif zu entrichten. Für die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Besondere Bedingungen

(1) Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert.

Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenfahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Taxenfahrer jedoch bereits vor Antritt der Fahrt einen angemessenen Anteil vom voraussichtlichen Beförderungsentgelt verlangen.

(4) Die von den Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren durch Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe entstandenen Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(5) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxenfahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte,

so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Taxenverordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 61 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - i.V. m. § 45 der Bokraft bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft und gleichzeitig tritt die Tarifverordnung -Taxen des Landkreises Uckermark in der Neufassung vom 31.03.1999 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001
In Vertretung

gez. Dr. Krause
1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001
gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

RICHTLINIE ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG VON DENKMALSCHÜTZERISCHEN UND DENKMALPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN UND PROJEKTEN IM LANDKREIS UCKERMARK

1. Vorbemerkung

Die untere Denkmalschutzbehörde (uDsChB) berät die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen, die sich auf dem Territorium des Landkreises Uckermark befinden, bei Maßnahmen aller Art an denselben (Schutz, Pflege, Planung, Sicherung, Dokumentation usw.).

In dieser Richtlinie wird geregelt, wer wofür, wann in welcher Höhe Fördermittel bei der uDsChB des Landkreises Uckermark beantragen und entsprechende Zuwendungen erhalten kann.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen gemäß §§ 2, 11, 14 BbgDSchG vom 22.07.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997, die sich im Landkreis Uckermark befinden.

3. Förderwürdige Projekte und Maßnahmen

3.1. Bau-, Garten- und Park- sowie technischer Denkmalschutz und -pflege

- Alle in der Denkmalliste des Landkreises Uckermark, Teil I, eingetragenen Objekte.

- Für das äußere Erscheinungsbild von Objekten (bestehende und geplante), die sich in einem Denkmalbereich oder in der Umgebung eines Denkmals befinden bzw. dort errichtet werden sollen.

3.2. Bodendenkmalschutz und -pflege

- Alle bisher bekannten und in den Akten der unteren Denkmalschutzbehörde erfaßten Bodendenkmale.

- Alle Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten aller Art neu aufgefunden werden.

Es werden nur die Maßnahmen, Projekte oder Teile davon gefördert, die denkmalschützerische oder -pflegerische Ziele verfolgen oder Maßnahmen, Projekte oder Teile von Projekten, für die durch denkmalpflegerische Auflagen Mehrausgaben entstehen.

Voraussetzung für eine Förderung der o.g. Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon ist die beantragte und erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis durch die uDsChB.

Voraussetzung für eine Zuwendung der o.g. Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon ist die denkmalgerechte Durchführung und rechtzeitige Abrechnung der Maßnahme.

Eine Förderung nach Beginn einer Maßnahme oder eines Projektes ist nur unter der im Pkt. 5.5 genannten Bedingung möglich.

Aus dieser Richtlinie läßt sich keine Pflicht des Landkreises zur Förderung ableiten.

4. Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung wird durch Einzelfallprüfung festgelegt.

Sie ist abhängig von:

4.1 der Stellung des Projektes / der Maßnahme in der kreislichen Priorität sowie dem gefährdetem Zustand des Denkmals,

4.2 der Höhe und dem Umfang des finanziellen Eigenanteils, der Eigeninitiative und Eigenleistung,

4.3 dem Bemühen des Antragstellers, auch aus anderen Quellen (Bund, Land, Kommune, Stiftungen usw.) Fördermittel, andere Gelder und Sachspenden oder Sachleistungen zu erhalten,

4.4 der Höhe der durch denkmalpflegerische Auflagen entstandenen Mehrbelastungen des Investors / Trägers der Maßnahme im Verhältnis zum Umfang der Gesamtmaßnahme / des Gesamtprojektes,

4.5 der Prüfung der Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Absetzung nach EStG.

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe des HH-Planes die genannte Förderung.

Die Förderung durch den Landkreis Uckermark kann bis zu 49 %, jedoch höchstens 10.000 € je HH-Jahr, der in Pkt. 3 bezeichneten Maßnahmen, Projekte oder Teilen davon betragen.

Über mehrere Jahre gehende Maßnahmen / Projekte können in jedem Jahr (also mehrmals) zur Förderung beantragt und gefördert werden.

5. Verfahren der Förderung

5.1 Der Antrag für das künftige HH-Jahr ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres vollständig ausgefüllt bei der uDschB einzureichen.

5.2 Auf Vorschlag der uDschB legt der zuständige Dezernent fest, welcher Antragsteller mit welchem Betrag gefördert wird.

5.3 Die Antragsteller erhalten daraufhin einen schriftlichen Zuwendungsbescheid oder eine schriftliche Ablehnung.

5.4 In begründbaren Ausnahmefällen ist die uDschB

abweichend von Ziffer 5.1. berechtigt, auch nachträglich eingereichte Anträge positiv zu bescheiden.

5.5 Es liegt im Benehmen der uDschB auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn des / der beantragten Projektes / Maßnahme zu gestatten.

5.6 Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der geförderten Maßnahme / des Projektes benötigt werden. Formulare für die Mittelanforderung liegen dem Zuwendungsbescheid bei.

5.7 Fördermittel für die absehbar ist, daß sie im laufenden HH-Jahr nicht mehr verwendet werden können, sind umgehend an den Landkreis zurückzugeben.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Für die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht, übersichtlicher zahlenmäßiger Nachweis) mit Originalquittungen und -rechnungen (werden nach Prüfung zurückgesandt) und Überweisungsbelegen vorzulegen.

6.2 Der vollständige Verwendungsnachweis ist der uDschB spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6.3 Vorsätzlich unsachgemäße und falsche sowie 6 Wochen nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes fehlende Verwendungsnachweise führen zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.06.1998 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG - HAUPTSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 03.05.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark - 8. Jahrgang, Nr. 2 - Prenzlau, den 15. Mai 2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

“(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen abweichend von Absatz 1 in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Schwedt "Schwedter Stadtanzeiger" und Regionalaus-

gabe Angermünde "Uckermärker" sowie im "UckermarkKurier", Regionalausgabe Prenzlau "Prenzlauer Zeitung" und Regionalausgabe Templin "Templiner Zeitung". Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht."

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung -Hauptsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause
1. Beigeordneter

Prenzlau, den 17.07.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG DES SOZIALAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Das Sozialamt des Landkreises Uckermark gibt öffentlich bekannt:

Herr

Sascha Gacksch,
ehemals wohnhaft: Münchenstraße 11,
38118 Braunschweig

unbekannt verzogen

Sehr geehrter Herr Gacksch,
der am 12.03.2001 gefertigte Aufhebungsbescheid sowie der am 13.03.2001 erstellte Rückforderungsbescheid für zu Unrecht gewährte Leistungen liegen im Landkreis Uckermark, Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau, zur Abholung bereit.

gez. Thiele
Amtsleiter

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG DES SOZIALAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Das Sozialamt des Landkreises Uckermark gibt öffentlich bekannt:

Herr

Ralf Schuster,
ehemals wohnhaft: Münchenstraße 11,
38118 Braunschweig

unbekannt verzogen

Sehr geehrter Herr Schuster,
der am 12.03.2001 gefertigte Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid für zu Unrecht gewährte Leistungen liegt im Landkreis Uckermark, Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau, zur Abholung bereit.

gez. Thiele
Amtsleiter

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENE-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN IM LANDKREIS UCKERMARK

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) am 04.07.2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 04.04.2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2000 vom 20.04.2000, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 04.04.2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Anlage 1 bis 5" werden durch die Worte "Anlage 1 bis 7" ersetzt.

2. Nach Anlage 6 wird Anlage 7 angefügt:

"Anlage 7:

Ein Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE wird nicht erhoben."

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2000 in Kraft.

Prenzlau, den 17.07.2001

In Vertretung

gez. Dr. Krause

1. Beigeordneter

Prenzlau, den

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

VERÄNDERUNGEN IN DER BESETZUNG DER FACHAUSSCHÜSSE DES KREISTAGES UCKERMARK

Im Ergebnis der Sitzung des Kreistages Uckermark am 4. Juli 2001 wurden folgende Veränderungen in der Besetzung der Fachausschüsse beschlossen:

Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt:

Herr Hubert Moser als Stellvertreter für Frau Erika Benn

Jugendhilfeausschuß:

Frau Liane Klützke, Bertikower Straße 3 in 17291 Blankenburg, als sachkundige Einwohnerin für Frau Angelika Sobe.

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Die Sparkassenbücher mit den

Nr.: 6521085490 und
6521029760

sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 02.07.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:

Kreisverwaltung Uckermark

Anschrift:

Pressestelle der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
(03984) 70 10 03

Telefon:

Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)

Verantwortlich:

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung nachzulesen.

Herstellung:

Konzepta GmbH Werbezentrums
Schenkenberger Str. 45c,
17291 Prenzlau